



## Benutzungsordnung für das Kunstrasenspielfeld der Stadt Beilstein

### § 1

#### Zulässige Nutzungen

1. Die Anlage dient der Nutzung durch die örtlichen Schulen im Rahmen des dort abgehaltenen Sportunterrichts und dem Spiel- und Trainingsbetrieb der örtlichen Sportvereine.
2. Darüber hinaus steht die Sportanlage den Beilsteiner Einwohnern zur sportlichen Betätigung als Bolzplatz zur Verfügung. Nicht zulässig sind Sportarten, die zu Beschädigungen des Kunstrasenplatzes führen können, wie z.B. Speerwurf, Kugelstoßen etc..
3. Sonstige Nutzungen der Sportanlage sind nur nach vorausgehender Abstimmung und mit dem Einverständnis der Stadt Beilstein zulässig.

### § 2

#### Nutzungszeiten

1. Die Nutzung der Sportanlage zu den in § 1 vorgesehenen Zwecken ist nur innerhalb der nachfolgenden Zeiten gestattet:

Montags bis Freitags	08.00 Uhr bis 14.00 UhrSchulsport 14.00 Uhr bis 17.00 UhrBolzplatz 17.00 Uhr bis 21.30 UhrVereinsport
Samstags	09.00 Uhr bis 12.00 UhrBolzplatz 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr Vereinssport
Sonntags	10.00 Uhr bis 17.00 UhrVereinsport

2. In Ausnahmefällen (z.B. besondere Ereignisse, zusätzliche sportliche Veranstaltungen, sich aus dem Spielbetrieb ableitende Erfordernisse) ist werktags eine Nutzung der Sportanlage über die in Abs. 1 festgelegten Nutzungszeiten hinaus bis 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertag bis zu einer Gesamtdauer von 6 Stunden möglich, dies jedoch höchstens an 20 Kalendertagen eines Jahres.

### § 3

#### Benutzung

1. Die Benutzung des Kunstrasenspielfeldes ist grundsätzlich Jedermann während der Nutzungszeiten gestattet. Die Schulen sowie Vereine haben Vorrang vor den übrigen Nutzern. Ausgeschlossen von der Nutzung sind Personen, welche unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen.
2. Zuschauer haben sich auf den gepflasterten Flächen hinter den Barrieren aufzuhalten.
3. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Alle Nutzer der Anlage betreiben ihren Sport damit auf eigenes Risiko. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzer über persönliche Unfall- und Privathaftpflichtversicherungen für Schäden gegenüber Dritten verfügen müssen.

4. Die Kunstrasenspielfläche darf nur mit geeignetem und sauberem Schuhwerk betreten werden. Schraubstollenschuhe und Spikes sind nicht erlaubt! Das Schuhwerk ist – besonders bei schlechter Witterung – vor dem Betreten oder nach kurzem Verlassen der Spielfläche von Erdresten zu reinigen.
5. Der Nutzer ist verpflichtet, sich vor Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage zu überzeugen und für eine bestimmungs- und ordnungsgemäße Benutzung zu sorgen. Die Anlage gilt als ordnungsgemäß, wenn der Benutzer etwaige Mängel nicht vor der Benutzung geltend macht. Entstandene Mängel bzw. Beschädigungen sind der Stadt Beilstein vom Nutzer sofort anzuzeigen.
6. Durch die Nutzung der Anlage werden die Regelungen der Benutzungsordnung für den Kunstrasenplatz vom Nutzer anerkannt.

#### **§ 4**

#### **Aufsicht und Hausrecht**

Die Beaufsichtigung der Anlage ist Sache der zuständigen Mitarbeiter der Stadt Beilstein. Die Aufsicht und das Hausrecht können von der Stadt Beilstein an Dritte (Platzwart, Hausmeister, Übungsleiter des TGVs o.ä.) übertragen werden. Alle üben im Auftrag der Stadt Beilstein das Hausrecht aus und sorgen für Ordnung und Sauberkeit. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

#### **§ 5**

#### **Haftung**

1. Die Stadt Beilstein überlässt dem Nutzer die Anlage in dem Zustand, in dem sie sich befindet, auf eigene Verantwortung und Gefahr. Der Nutzer ist verpflichtet, die Anlage jeweils vor der Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Eine Haftung oder Gewährleistung für den ordnungsgemäßen Zustand aufgrund von witterungsbedingten Einflüssen bzw. höherer Gewalt wird nicht übernommen. Der Nutzer übernimmt die der Stadt Beilstein als Eigentümer obliegende Verkehrssicherungspflicht auf eigene Kosten.
2. Der Nutzer stellt die Stadt Beilstein von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlage entstehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt Beilstein vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
3. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Beilstein und kann somit keine Schadensersatzansprüche bzw. Forderungen bei Unfällen oder Materialschäden geltend machen, soweit der Schaden nicht von der Stadt Beilstein vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
4. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Beilstein und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt Beilstein vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
5. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Beilstein an der überlassenen Anlage durch die Nutzung entstehen. Die Stadt Beilstein ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Nutzers selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
6. Für die durch die Nichtbeachtung der Nutzungsbedingungen entstandenen Schäden haftet der Verursacher und wird in vollem Umfang in Regress genommen.
7. Die Stadt Beilstein übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer oder von Besuchern der Anlage eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

## **§ 6**

### **Allgemeine Ordnungsvorschriften**

1. Das Verhalten auf dem Gelände soll immer fair und respektvoll sein. Es ist stets Rücksicht auf andere zu nehmen.
2. Auf den Spielflächen ist Rauchen, offenes Feuer und der Verzehr von Speisen und Getränken (außer Mineralwasser) verboten. Kaugummis o.ä. dürfen nicht auf dem Platz entsorgt werden.
3. Abfälle und Papier (auch Tapebänder, etc.) sind in die dafür bereitstehenden Behälter zu werfen oder vom Benutzer selbst zu entsorgen.
4. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Hunde dürfen die Flächen nicht betreten und sind unbedingt dementsprechend an der Leine zu führen.
5. Fundsachen sind bei der Stadt Beilstein abzugeben.
6. Das Befahren mit sämtlichen motorisierten und nicht motorisierten Fahrzeugen ist untersagt. Ausgeschlossen sind Pflegefahrzeuge.

## **§ 7**

### **Verstöße gegen die Benutzungsordnung**

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Stadt Beilstein die Nutzung der Einrichtung für Einzelpersonen und Nutzer bzw. Vereine zeitlich befristet oder auf Dauer untersagen (Hausrecht). Zuwiderhandlungen ziehen Strafanzeigen nach sich.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Beilstein, den 18.10.2013

gez. Patrick Holl  
Bürgermeister